

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Kõlleða ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kõlleða. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Informationen, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Einrichtung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Personen nutzen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Zulassung der Benutzung erfolgt auf Grund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichen Adressenachweisen vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters, werden zu Zwecken der Rückgabe, Termin- und Gebührenkontrolle (Entgelt) gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Bibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.
- (3) Die Einwilligung zur Speicherung der Daten gem. § 3, Abs. 2, und die Kenntnisnahme der Benutzerordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr hat diese Unterschrift durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, der damit zugleich seine Einwilligung zur Benutzung gibt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Bibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten verlangen, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet. Für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren ist für die Benutzung der Bibliothek die Unterschrift des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Bibliotheken durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3, Abs.(3) dieser Benutzungsordnung gilt die Kenntnisnahme auch mit Wirkung für diese Institution als bestätigt.

### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Für den Benutzerausweis wird bei der Anmeldung eine einmalige Gebühr lt. Gebührenordnung erhoben.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen anhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr lt. Gebührenordnung erhoben.

### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Die Ausleihe von Büchern, und anderen Medien erfolgen nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Die Ausleihe von Medien ist kostenlos. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (2) Die Leihfrist beträgt für:

DVD	8 Tage
Bücher /Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften, CD, CD-Rom	2 Wochen

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Es können bis zu drei Verlängerungen erfolgen. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzulegen. Nicht verlängert wird die Leihfrist von Videos.
- (4) Die Stadtbibliothek Kölleda ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien aus sachlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

### **§ 6 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen eine Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

### **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über der Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschaffen werden. Dafür sind Gebühren lt. Gebührenordnung zu entrichten. Die Benutzungsbestimmungen der entsendeten Bibliothek gelten zusätzlich.

### **§ 8 Rückgabe**

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr lt. Gebührenordnung erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern.
- (4) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

### **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. sind gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen.

### **§ 10 Schadensersatz**

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

### **§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, essen u. trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuches in das dafür vorgesehene Taschenregal zu legen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte und gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (5) Das Hausrecht wird durch das Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anweisungen sind unbedingt Folge zu leisten.

### **§ 12 Ausschuss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab 17.05.2002 in Kraft.

## **Gebührenordnung**

### **1. Anmeldung /Bibliotheksausweis**

- |      |   |        |
|------|---|--------|
| 1.1. | Kosten für den Bibliotheksausweis/Chipkarte <b>einmalig zu zahlen</b>   | 2,50 € |
| 1.2. | ermäßigter Bibliotheksausweis für:<br>Kinder (bis 17 Jahre), Schüler ab 18 J., Studenten, Auszubildende, Rentner, Wehr- und Wehersatzdienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage entsprechender Bescheinigung <b>einmalig zu zahlen</b> | 1,50€  |
| 1.3. | Ersatzausweises   | 3,00 € |

## **2. Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist**

1. Mahnung	1,00 EUR je Medium
2. Mahnung	2,00 EUR je Medium
Vorgerichtliche Mahnung	5,00 EUR zzgl. Der Gebühren der vorherigen Mahnungen

Kinder u. Jugendliche bis 14 Jahre zahlen jeweils die Hälfte:

1. Mahnung	0,50 EUR je Medium
2. Mahnung	1,00 EUR je Medium

## **4. Sonstige Leistungen**

Bestellungen über Fernleihe	Kosten des Versandes
Vorbestellung von Medien	Kosten für Benachrichtigung
Kopien	0,20 EUR je A 4 Kopie pro Blatt
Nutzung Internet	0,50 EUR pro angefangene halbe Stunde

## **Anlage 2**

### **Benutzungsbeschränkungen**

Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen u./o. rassistischen Inhaltes dürfen nicht aufgerufen o. abgespeichert werden.

Veränderungen an den System- u. Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet.

Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.

Das Herunterladen von Software externer Datenträger ist nicht gestattet.

Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.